

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"AUF DEM LÜHNENFELDE, TEIL I"

3. ÄNDERUNG

ABSCHRIFT

STADT ZEVEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Inhaltsverzeichnis

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES.....	3
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Planänderungsgebietes	3
1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung	3
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	4
2.1 Landes- und Regionalplanung.....	4
2.2 Flächennutzungsplan	5
2.3 Anwendbarkeit des § 13 a BauGB	5
2.4 Teilaufhebung von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen	5
3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	6
3.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	6
3.2 Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	6
3.2.1 Art der baulichen Nutzung	6
3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	6
3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen.....	6
3.2.4 Verkehrliche Erschließung	7
3.3 Immissionsschutz.....	7
3.4 Belange von Natur, Landschaft, Klima und Umwelt	7
4. VER- UND ENTSORGUNG.....	13
5. BODENORDNUNG.....	13

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Planänderungsgebietes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 liegt im nordwestlichen Teil der Stadt Zeven, nördlich angrenzend an die Kanalstraße, westlich neben der Gauß Realschule (siehe Übersichtsplan). Er erstreckt sich über die Flurstücke 173/1 und 174/1 der Flur 2 der Gemarkung Zeven. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.

Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 1,16 ha.

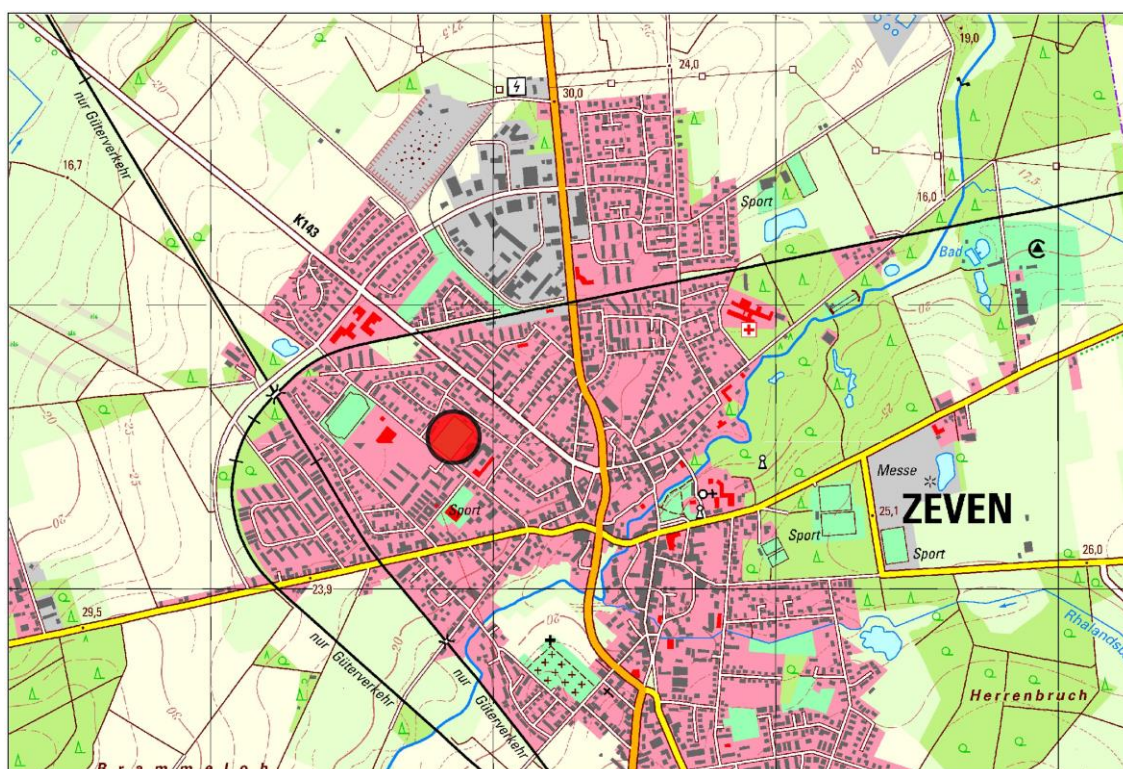


Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2015

1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 befinden sich Sportflächen und Randbereiche des Pausenhofes der Carl-Friedrich-Gauß Realschule. Östlich des Planänderungsgebietes schließt sich der zusammenhängende Gebäudekomplex der Realschule mit den Unterrichtsräumen, dem Pausenhof, Pkw-Stellplätzen und Nebenanlagen an. Das Gebäude weist der jeweiligen Nutzung entsprechend unterschiedlich hohe Bereiche mit einem, zwei und drei Vollgeschossen auf. Westlich des Planänderungsgebietes, jenseits der Kanalstraße, befindet sich die Carl-Friedrich-

Gauß Oberschule. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von ein- bis zweigeschossigen Wohnnutzungen umgeben.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Landes-Raumordnungsprogramm

Die Stadt Zeven liegt im ländlichen Raum. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Die Stadt Zeven ist im Landes-Raumordnungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen. In den Mittelzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf bereitzustellen. Hierzu zählt auch ein ausreichendes Angebot an Schulen. Somit entspricht die beabsichtigte Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ den Zielen des Landes-Raumordnungsprogrammes.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen dargestellt worden.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2005 ist die Stadt Zeven ebenfalls als Mittelzentrum dargestellt. Außerdem wurde die Stadt als Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ und „Erholung“ ausgewiesen.

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des schulischen Angebotes wird die Stadt Zeven ihrer Aufgabe als Mittelzentrum gerecht. Dadurch werden auch die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 erfüllt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zeven sind für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Anwendbarkeit des § 13 a BauGB

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Lühnenfelde, Teil I“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der „Innenentwicklung“ aufgestellt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor:

- a) Die in den Geltungsbereich der Planänderung einbezogenen Flächen liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Zeven. Das Planänderungsgebiet ist durch eine Sportfläche intensiv genutzt und zum Teil bereits versiegelt. Aufgrund der umgebenen schulischen Nutzungen ist die Konzentration sowie Erweiterung schulischer Anlagen für das Mittelzentrum Zeven in diesem Bereich sinnvoll.
- b) Im Planänderungsgebiet wird die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht festgesetzt. Die in den Geltungsbereich der Planänderung einbezogene Fläche hat eine Größe von ca. 11.550 m² und liegt damit deutlich unter 20.000 qm.
- c) Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) oder dem niedersächsischen „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz“ unterliegen.
- d) Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage und ist weit entfernt von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.4 Teilaufhebung von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen

Die im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Lühnenfelde, Teil I“ gelegenen Flächen sind bereits durch den Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Lühnenfelde, Teil I“ rechtsverbindlich überplant. Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2, soweit sie durch den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 überdeckt werden, aufgehoben.

3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Stadt Zeven möchte das vorhandene Schulzentrum mit der Real- und Oberschule um eine Grundschule im Planänderungsgebiet erweitern. Im Bebauungsplan Nr. 2 sind innerhalb des Geltungsbereiches Sportflächen festgesetzt. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Lühnenfelde, Teil I“ sollen diese Flächen der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet werden, sodass zukünftig eine Überbauung für schulische Anlagen möglich ist.

Die Stadt Zeven ist bestrebt, im Rahmen ihrer Funktion als Mittelzentrum eine gute schulische Versorgung sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere auch eine gute Ausstattung der Schulen, um die Qualität der Ausbildung zu steigern. Dahingehend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Schulgebäude geschaffen werden.

3.2 Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Sportflächen im Planänderungsgebiet als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend der vorhandenen Gebäudesubstanz des nebenstehenden Schulgeländes wird für die Gemeinbedarfsfläche ein Höchstmaß von drei Vollgeschossen in abweichender Bauweise zugelassen. Der benachbarte Schulkomplex weist bereits Ausmaße über 50 Meter und überwiegend drei Vollgeschosse auf, sodass sich die zukünftige Bebauung entsprechend einfügen kann.

3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen so festgelegt, dass dem Schulträger ausreichend Spielraum in Bezug auf die Lage der baulichen Anlagen auf dem Schulgelände und die Gestaltung der Außenflächen bleibt.

3.2.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Planänderungsgebietes erfolgt über die ausgebaute Kanalstraße.

3.3 Immissionsschutz

In der unmittelbaren Umgebung des Planänderungsgebietes sind bereits eine Realschule und eine Oberschule vorhanden. Im Geltungsbereich der Planänderung ist im Ursprungsplan zudem eine Sportfläche festgesetzt. Daraus ergeben sich Immissionen, die jedoch bereits vorhanden und mit den umliegenden Nutzungen vereinbar sind. Mit der Umwandlung der Sportfläche und einer zukünftigen Bebauung werden die Immissionen daher eher abnehmen.

3.4 Belange von Natur, Landschaft, Klima und Umwelt

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Lührenfelde, Teil I“ muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, da es sich gemäß § 13 a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Bebauungspläne der Innenentwicklung können in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kann auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden. Hierzu gehört die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen Belange darzustellen, welches im folgenden Abschnitt bezüglich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt.

Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Ortsbegehung im Februar 2016
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2003)

Bestand

Das Planänderungsgebiet befindet sich inmitten der Stadt Zeven und ist aufgrund dessen mit den umgebenden Wohnbebauungen sowie die Nutzung als Sportplatz von der angrenzenden Schule bereits deutlich vorbelastet. Weiterhin ist die Fläche bereits mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Sportanlage überplant. Dahingehend ist das Planänderungsgebiet bereits deutlich städtisch geprägt und ökologisch eher von geringer Bedeutung. In Bezug auf das Landschafts-/Ortsbild gilt das Planänderungsgebiet als deutlich vorbelastet und ist somit von geringer Bedeutung.

Aufgrund der Bebauungen und Versiegelungen kann im Ort bereits von leichten Immissionsbelastungen ausgegangen und das Schutzgut Klima/Luft als bereits leicht beeinträchtigt angesehen werden. Zu den Immissionsbelastungen gehören zum Beispiel die Herabsetzung der Verdunstung und das Aufwärmen durch Sonnenabstrahlungen. Die

umliegenden Hausgärten, Gehölz- und Baumstrukturen wirken sich jedoch positiv auf das Schutzgut Klima/Luft aus und tragen zu einem innerstädtischen Luftaustausch bei.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung als Sportplatz handelt es sich um Boden, bei dem die Funktion als Filter- und Puffersystem, als Lebensraum und als Fläche, die der Versickerung und damit der Grundwassererneuerung dient, bisher nicht bzw. nicht wesentlich eingeschränkt ist. Die bebauten und versiegelten Flächen im nordöstlichen Planänderungsgebiet haben dagegen ihre Bodenfunktionen bereits vollständig verloren. Die vorkommende Bodenart ist nach der Bodenübersichtskarte von Niedersachsen (1:50.000) vorwiegend Podsol-Braunerde, im südöstlichen Änderungsbereich ist in einem sehr kleinen Bereich Pseudogley-Podsol vorhanden. Die Bodeneigenschaften dürften aufgrund der Nutzung sowie der teilweisen Versiegelung stark vom ursprünglichen Ausgangszustand abweichen und vollständig als anthropogen überformt gelten. Bei den vorhandenen Bodentypen im Änderungsgebiet handelt es sich um keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder kulturhistorischer Bedeutung. Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser überwiegend ungehindert auf den Rasenflächen zur Versickerung gebracht werden. Die Grundwasserneubildung ist als gering und die Gefährdung des Grundwassers als mittel zu bewerten. (Kartenserver LBEG)

Auf eine separate Biotoptypenkartierung wird aufgrund der einheitlichen Nutzung verzichtet. Das Änderungsgebiet wird derzeit vorwiegend als Sportplatz genutzt und beinhaltet einen intensiv genutzten artenarmen Scher- und Trittrasen. Im südöstlichen Bereich, im Bereich des Schulhofgeländes sind einige Einzelbäume mit den Arten Birke, Kiefer und Eiche vorhanden. Die Bäume zeigen einen gesunden vitalen Zustand und sind von jungen bis mittleren Alters. Eine Beseitigung des Baumbestandes ist derzeit nicht vorgesehen. Zur Kanalstraße befindet sich zur Abgrenzung des Geländes ein hoher Zaun, welcher von einer Strauchhecke gesäumt wird. Der nördliche Änderungsbereich ist bereits mit einer Tartanbahn versiegelt und entlang der östlichen Plangebietsgrenze sind die Flächen ebenfalls aufgrund des Schulhofes versiegelt. Umliegend befinden sich das Gelände der Oberschule Zeven und Wohnbebauungen mit Hausgärten. Eine Durchgrünung erfährt das Gebiet vorwiegend durch die Gehölzstrukturen in den Hausgärten. Insgesamt kann dem Planänderungsgebiet keine hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zugeordnet werden. Die Nutzungsintensitäten und Störeinflüsse sind aufgrund der innerstädtischen Lage und der intensiven Nutzung als hoch anzusehen.

Baumschutzsatzung

Um das Orts-/Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und um schädliche Einwirkungen abzuwehren, hat die Stadt Zeven eine Baumschutzsatzung aufgestellt. Nach Maßgabe der Baumschutzsatzung sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm, mehrstämmige Bäume mit einem Einzelstammumfang von mindestens 150 cm und eine Summe aller Umfänge von mindestens 250 cm, gemessen jeweils 100 cm über dem Erdboden, geschützt. Durch die Satzung nicht geschützt sind Nadelbäume, Weiden, Pappeln, Erlen, Rosskastanien, Birken, Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanien sowie Bäume innerhalb von Waldflächen. Der

Geltungsbereich der Baumschutzsatzung erstreckt sich vollständig über den Geltungsbereich des Planänderungsgebietes.

Der vorhandene Baumbestand besteht aus Birken, Kiefern und Eiche. Die nach der Satzung schutzwürdigen Eichenbäume besitzen noch nicht den erforderlichen Stammumfang von mindestens 200 cm, um nach § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung geschützt zu sein. Die weiteren vorhandenen Bäume sind nach § 3 Abs. 3 der Satzung nicht geschützt.

Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Mit dem geplanten Vorhaben soll, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 dargestellte Freifläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in eine Fläche für Gemeinbedarf Schule geändert werden.

Mit diesem Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima/Luft und Landschafts-/Ortsbild zu erwarten. Das Änderungsgebiet ist bereits von Bebauungen umgeben und östlich grenzt das Schulgelände an. Dahingehend werden weitere bauliche Anlagen im Änderungsbereich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ortsbild hervorrufen. Mit der Bebauungsmöglichkeit und dessen Versiegelung können sich geringfügig Auswirkungen auf das Mikroklima durch Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ergeben. Diese kleinklimatischen Veränderungen liegen jedoch für das Schutzgut Klima/Luft unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die umliegenden Haugärten und Gehölzstrukturen können die wohlmöglichen leichten Temperaturerhöhungen reduzieren.

Mit der zukünftigen Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung des derzeitigen Sportplatzes ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Das anfallende Niederschlagswasser kann zukünftig nur noch sehr eingeschränkt im Änderungsgebiet versickern. Das Oberflächenwasser soll jedoch über Rigolen innerhalb des Planänderungsgebietes zurückgehalten werden.

Für das Schutzgut Pflanzen können sich durch die mögliche Beseitigung der südöstlichen Bäume erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Derzeit ist eine Beseitigung des Baumbestandes nicht vorgesehen. Bei zukünftigen Bebauungen wird die Stadt versuchen den Baumbestand nach Möglichkeit weiterhin zu erhalten. Mit dem geplanten Vorhaben wird der vorhandene Baumbestand jedoch nicht als zu erhalten festgesetzt, da sich die Stadt Zeven bei zukünftigen Planungen/Bebauungen nicht einschränken lassen möchte. Der wertvollere Eichenbaumbestand wird bei entsprechender Größe zukünftig über die Baumschutzsatzung der Stadt geschützt sein. Mit der möglichen Beseitigung von Bäumen und Strauchstrukturen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Die Überbauung des Scher- und Trittrasens wird auf das Schutzgut Pflanzen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen.

Auf das Schutzgut Tiere ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können mit geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe Artenschutz).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Lühnenfelde, Teil I“ dient nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung, sodass kein Ausgleichsbedarf für die genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter besteht. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die im Planänderungsgebiet zukünftig zulässige Grundfläche wird aufgrund der Plangebietsgröße von ca. 11.550 m² deutlich unter 20.000 m² liegen. Die Anforderungen des § 13 a BauGB werden dahingehend erfüllt. Daher sind für den Eingriff in den Naturhaushalt keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach §44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind Tötungen von geschützten Fledermausarten auszuschließen. Im Änderungsbereich befinden sich zum einen keine Gebäude und zum anderen stellen die vorhandenen Bäume aufgrund ihres vitalen Zustandes mit dem Fehlen von Höhlungen, Spalten und abstehender Rinde keinen geeigneten Lebensraum dar. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind Tötungen von geschützten Vögeln auszuschließen, wenn der vorhandene Gehölzbestand außerhalb der Brut- und Setzzeit gerodet wird. Derzeit ist eine Beseitigung des Bestandes nicht vorgesehen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Das Planänderungsgebiet ist durch dessen Lage im innerstädtischen Bereich mit starker Frequentierung und den umliegenden Bebauungen bereits mit verschiedenen Störeinflüssen vorbelastet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die südliche Gehölzgruppe gegenüber der Kanalstraße Fledermausbäume beinhaltet, sodass der Änderungsbereich

sowie die Hausgärten mit Gehölzstrukturen als Jagdgebiet genutzt werden. Trotz der möglichen Bebauung werden im Änderungsbereich sowie umliegend ausreichend potentielle Jagdgebiete vorhanden sein. Dahingehend kann eine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG ergeben sich somit nicht.

Vögel

Die mögliche Rodung des vorhandenen Gehölzbestandes stellt für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Dies dürfte jedoch Arten betreffen, die auch umliegend im Siedlungsbereich vermehrt auftreten. Eine Rodung des Bestandes ist derzeit jedoch nicht vorgesehen. Im näheren Umfeld gibt es zudem eine Vielzahl von geeigneten Habitaten, sodass die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleibt. Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Fledermäuse

Im Planänderungsgebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Somit kommt es zu keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG.

Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen eignen sich für einige Vogelarten des Siedlungsbereiches als Brutplatz. Eine Beseitigung ist derzeit nicht vorgesehen. Falls die Bäume dennoch gefällt werden sollten, befinden sich umliegend eine Vielzahl von weiteren Brutstandorten, sodass die ökologische Funktion weiterhin bestehen bleibt. Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Planänderungsgebiet ist ein artenschutzrechtlich relevantes Pflanzenartenvorkommen nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (4) BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen ist.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

4. VER- UND ENTSORGUNG**• Wasser- und Löschwasserversorgung**

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Zeven.

• Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Zeven. Die Abwässer werden der Abwasserreinigungsanlage in Zeven zugeleitet, die anfallenden Mengen können dort ohne Probleme aufgenommen werden.

• Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung kann aus Kapazitätsgründen nicht in die vorhandene Regenwasserkanalisation ohne eine neu zu errichtende Regenrückhaltung erfolgen. Es wird angestrebt, eine Versickerung in dem Plangebiet mit entsprechend dimensionierten Rigolen zu realisieren.

• Strom- und Gasversorgung

Die Stromversorgung und die Versorgung mit Erdgas erfolgen durch die Stadtwerke Zeven.

• Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. BODENORDNUNG

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zeven, den 18.07.2016

gez. Husemann
(Husemann)
Stadtdirektor

L.S.